



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn
Franz Heckens
pro-bürgerbus-nrw.

per E-Mail

Telefon 0211 837-2745
Fax 0211 837-4352
heike.richarz@mvel.nrw.de

Aktenzeichen II B 5 – 32 - 20
bei Antwort bitte angeben

**Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 Personen-
beförderungsgesetz (PBefG);
Aussteigen außerhalb von Haltestellen "Halten auf Zuruf"**

Datum 03. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Heckens,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Fax 0211 837-2200
poststelle@mvel.nrw.de
www.mvel.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

die von Ihnen per E-Mail vom 17.03.2005 gestellten und in dem Telefonat vom 15.04.2005 konkretisierten Fragen zum "Halten auf Zuruf" beantworte ich wie folgt: Das Halten im Linienverkehr außerhalb von genehmigten Haltestellen bedarf **keiner** Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Das Betriebspersonal hat die Möglichkeit, im Rahmen des § 14 Abs. 3 BOKraft in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob Fahrzeuge außerhalb von Haltestellen ausnahmsweise betreten bzw. verlassen werden dürfen. Die gleiche Regelung enthält auch § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Von dem Gebot, Fahrgäste nur an Haltestellen ein- bzw. aussteigen zu lassen, darf das Betriebspersonal nur nach weitestgehendem Ausschluss einer Straßenverkehrgefährdung abweichen. Dabei darf die Entscheidung hierüber nicht alleine beim Fahrer liegen. Vielmehr ist

nach gewissen Grundsätzen zu verfahren, die mit dem Betriebs- Seite 2
personal verantwortlich durchzusprechen sind.

Soll das Ein- und Aussteigen außerhalb von genehmigten Haltestellen im Fahrplan enthalten sein und mit ihm ortsüblich bekannt gemacht werden, so bedarf dies gemäß § 40 Abs. 2 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heike Richarz)